

Landratsamt des
Landkreises Gotha
Herrn Landrat
Onno Eckert o. V. i. A.
18.-März-Straße 50

99867 Gotha

A 12/2022

Antrag nach § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gotha

hier: Schülerbeförderung im Landkreis Gotha - Kostenbeteiligung der Eltern und volljährigen Schüler ab Klassenstufe 11 streichen

Posteingang Büro Landrat						
Gesamtverantwortung / Original: <i>RTB</i>						
Reg.-Nr.: <i>215456</i>						
weiterer Verteiler:				Zuw. durch/ABZ:		
16. MRZ. 2022						
LR		1. BG		2. BG		
04	08	1.4	3.3	02	4.1	03
05	1.1	3.1	6.2	2.1	7.1	5.1
06	1.2	3.2	KAS	6.1	8.1	5.2
07	1.3	PR		6.3		5.3

Für den Landkreis Gotha gilt derzeit die am 1. August 2017 in Kraft getretene Satzung über die Schülerbeförderung, wonach in deren § 3 Satz 2 ein Selbstkostenanteil der Eltern und volljährigen Schüler ab der Klassenstufe 11 sowie der zweijährigen FOS und derjenigen Berufsfachschulen, die einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, i. H. v. 45,00 € pro Monat bzw. i. H. v. 15,00 € pro angefangene Woche geregelt ist. Diese kann entfallen, da eine Kostenbeteiligung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) eine Ermessensvorschrift für die Schulträger (hier: Landkreis Gotha) ist. Mit Blick auf die Nachbarlandkreise, so den Ilm-Kreis, Wartburg-Kreis, Unstrut-Hainich-Kreis, Landkreis Sömmerda und die kreisfreie Stadt Erfurt, wo bereits keine Beteiligung von Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülern an den Kosten der Schülerbeförderung ab der Klassenstufe 11 sowie der zweijährigen FOS und derjenigen Berufsfachschulen, die einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, aufgrund deren Satzungsrechtes mehr erfolgt, zeigt, dass der finanziell leistungsfähige Landkreis Gotha sich als Wohnstandort hier in einer „Schieflage“ befindet. Er sollte daher von dem ihm hier nach § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürSchFG eingeräumten Ermessen nunmehr Gebrauch machen und seine Satzung über die Schülerbeförderung entsprechend ändern. Ein rückwirkendes in Kraft treten der Änderungssatzung zum 1. Januar 2022 ist nach § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) gleichwohl zulässig, da durch sie die Abgabenschuldner bei den Schülerbeförderungskosten durch Wegfall ihres Selbstkostenanteils begünstigt werden. Zur Finanzierung der Mehrausgaben des Landkreises Gotha wird als Deckungsvorschlag nach § 5 Abs. 2 Satz 7 der Geschäftsordnung des Kreistages Gotha eine Wenigerzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt vorgeschlagen, die bereits durch nicht ausgeschöpfte Personalausgaben nach dem Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung stehen. Hilfsweise wird hierzu noch beantragt, den aufgrund der Wenigerzuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt einen dort entstehenden Fehlbetrag durch zusätzliche Entnahme aus der - gut gefüllten - allgemeinen Rücklage auszugleichen. Gerade aufgrund der „explodierenden“ Energiekosten, für die weder Bundes- noch Landespolitik derzeit einen angemessenen Ausgleich gefunden haben, steht der Selbstkostenanteil von Eltern und volljährigen Schülern an den Kosten der Schülerbeförderung ab der Klassenstufe 11 sowie der zweijährigen FOS und derjenigen Berufsfachschulen, die einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, diesen selbst zum Ausgleich der Energiekosten zu.

Die AfD-Kreistagsfraktion unterbreitet dem Kreistag des Landkreises Gotha folgenden Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung über die am 1. August 2017 in Kraft getretene Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha zu erlassen:

**Satzung zur Ersten Änderung der Satzung
über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha**

**§ 1
Satzungsänderungen**

Die am 1. August 2017 in Kraft getretene Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha wird wie folgt geändert:

1. Die Satzungspräambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87) und des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (Thür-SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) hat der Kreistag des Gothaer Kreises folgende Satzung beschlossen:

2. § 3 der Satzung entfällt.

3. Aus den §§ 4, 5 und 6 der Satzung werden die §§ 3, 4 und 5.

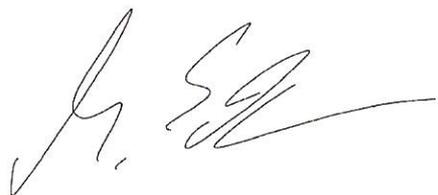
**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gotha, den

Onno Eckert
- Landrat -

Tüttleben, den 15. März 2022



Martin Schleusener
- Fraktionsvorsitzender -